

**Bekanntmachung**  
**Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die südliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf**

Die AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH hat mit Schreiben vom 04.12.2015 für das Vorhaben "Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath" die Durchführung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren zuständig. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a und § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Zentraldeponie Hubbelrath befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Düsseldorf südlich des Stadtteils Hubbelrath. Sie liegt an der Erkrather Landstraße in 40629 Düsseldorf. Der Standort der Deponie wird im Norden durch eine Ringstraße, im Osten durch einen Waldsaum/den Hubbelrather Bach, im Westen durch die Erkrather Landstraße (K12) und im Süden durch das angrenzende Naturschutzgebiet ME-039 Hubbelrather Bachtal begrenzt.

Die bestehende Deponie soll erweitert werden. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind die Errichtung und der Betrieb der Süderweiterung als Erweiterung des bestehenden Deponiekörpers sowie die hiermit im direkten Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Der neue Deponieabschnitt soll, wie die bestehende Deponie, als Deponie für die Ablagerung von Ab-

fällen der Deponieklasse II eingerichtet werden. Durch die Deponieerweiterung würde ein Zuwachs an Ablagerungsvolumen von ca. 2,6 Mio. m<sup>3</sup> entstehen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **07.11.2016 bis einschließlich 06.12.2016** bei der

Stadt Erkrath  
Fachbereich 61 Stadtplanung • Umwelt • Vermessung,  
Schimmelbuschstraße 11 – 13  
Zimmer 300  
40699 Erkrath

während der Dienststunden von

Montag – Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Plan ist in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **20.12.2016**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 52.05-ZDH-Z-132) oder bei der Stadt Erkrath Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen können nur schriftlich erhoben werden (§ 38 Abs. 2 KrWG). Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen. Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zu-

gangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen. Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dasselbe gilt gem. § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Dieser Ausschluss der Einwendungen gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Da für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Dezernat 52, Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-, der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, insbesondere
    - das Antragschreiben und den Erläuterungsbericht,
    - die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit, einschließlich einer Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens,
    - die Immissionsprognose nach TA Luft sowie die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung nach TA Lärm,
    - den Bericht zur Standortuntersuchung,
    - Setzungs- und Standsicherheitsberechnungen für Deponiekörper sowie Basis-, Zwischen- und Oberflächenabdichtung,
    - Nachweise der Oberflächenentwässerung sowie Nachweise der Sickerwasserfassung und -ableitung,
    - die FFH – Vorprüfung,
    - den Landschaftspflegerische Begleitplan und
    - den Artenschutzrechtliche Fachbeitrag
  - und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 52  
Im Auftrag  
gez. Dr. Cullmann

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters/ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters/ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.